

Angaben gemäß §§ 134b, 134c AktG

Die InterRisk Lebensversicherungs-AG Vienna Insurance Group (nachfolgend InterRisk) ist ein Unternehmen, das Lebensversicherungsgeschäft betreibt und somit als institutionelle Anlegerin gemäß § 134a AktG gilt.

Angaben gemäß 134b AktG (ausgenommen für Fondsgebunde Versicherungen)

Die InterRisk investiert nicht über Vermögensverwalter in börsennotierte bzw. -gehandelte Aktien. Die Beteiligung an börsennotierten Gesellschaften ist im Verhältnis zur Gesamtsumme der Kapitalanlagen gering und beläuft sich auf 2,7 %¹.

Aus diesem Grund wird eine Mitwirkungspolitik im Sinne des § 134b AktG von der InterRisk nicht verabschiedet und nicht ausgeübt. Diesbezügliche Angaben im Sinne von § 134b AktG entfallen somit.

Angaben gemäß 134 c AktG (ausgenommen für Fondsgebunde Versicherungen)

Ziel der Veranlagungsstrategie der InterRisk ist es, die nachhaltige und langfristige Solvabilität der InterRisk unter Erzielung ausschüttungsfähiger Erträge und jederzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern sicherzustellen.

Die InterRisk hat einen Asset-Liability-Management-Prozess etabliert, welcher Unterstützung für die Steuerung von Anlageentscheidungen bietet. Entsprechend der Laufzeitstruktur der Verbindlichkeiten und der Liquiditäts- und Sicherheitsanforderungen werden Anlagen ganz überwiegend in festverzinslichen Wertpapieren mit unterschiedlichen Laufzeiten getätigt. Die Veranlagungsstrategie wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die InterRisk investiert nicht über Vermögensverwalter in Aktien börsennotierter Gesellschaften. Angaben gemäß § 134c Absatz 2 AktG entfallen demnach.

Für Fondsgebunde Versicherungen gilt:

Die InterRisk investiert für ihre Kunden in Publikumsfonds, jedoch nicht direkt in Aktien. Soweit die Fonds wiederum in Aktien investieren, kann die in der Aktionärsrechterichtlinie vorgesehene Mitwirkungspflicht u.a. von der Kapitalverwaltungsgesellschaft (im Interesse der verwalteten Sondervermögen) des jeweiligen Fonds, aber nicht von der InterRisk wahrgenommen werden.

Wie die Pflichten von den einzelnen Kapitalverwaltungsgesellschaften wahrgenommen werden, kann deren jeweiliger Homepage entnommen werden.

¹ Stichtag 31.12.2020